•

Gemeindeamt:

Loinersdorf-Kitzladen	
Loipeisuoi i-Nitziaueii	

	Kundmachung
į	über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde/in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl
	llässlich der Europawahl am 9. Juni 2024 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, in der geltenden Fassung, rlautbart:
1.	In diesem Gebäude, Feuerwehrgasse 1, 7410 Loipersdorf-Kitzladen , befindet sich das Sprengelwahllokal
	des Wahlsprengels 2, Kitzladen, Feuerwehrhaus Kitzladen (Nummer, Bezeichnung usw.)
Die	e dazugehörige Verbotszone umschließt 100 Meter im Umkreis des Wahllokales
Be	i der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.
2.	Wahlzeit von
3.	Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:  a) jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
	b) jede Ansammlung von Personen, sowie
	c) das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werder müssen).
4.	Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.
Ku	Der Bürgermeister:

angeschlagen am 23.04.2024 abgenommen am 10.06.2024